

Studienbogen 7 b

§ 4 Zur Theorie der Rechtsfindung im gewaltenteilenden Staat:

II. Historische Rechtshermeneutik als erste Stufe

1. Möglichkeiten und Grenzen eines rein heteronomen Verstehens

- a) Sowohl von Seiten der ontologischen Hermeneutik als auch der analytischen Sprach- und Kommunikationstheorie wird die Möglichkeit eines „vollständigen“ Verstehens i.S. einer identischen Reproduktion skeptisch beurteilt: Verstehen ist kein passiv-nachvollziehbarer Akt, sondern aktiv-umgestaltendes Tun.
- b) Daraus folgt jedoch nicht, dass Verstehen unmöglich wird: im täglichen Leben wie auch bei juristischer Tätigkeit gilt, dass Unterschiede zwischen Verstehen einerseits, Wertungen andererseits möglich sind. Im Bereich der Gesetzesauslegung bedarf es keiner theoretischen Gewissheit, praktische Gewissheit reicht aus. Die Möglichkeiten der Verständigung werden dadurch erleichtert, dass es sich nicht um privatsprachliche Sachverhalte handelt, d.h. solche, die auf einem persönlichen Erleben beruhen, welches kein anderer Mensch nachvollziehen kann. Stattdessen geht es bei der Gesetzesauslegung um alltagsprachliche Sachverhalte, die die allen bekannte physische und soziale Welt betreffen. Außerdem ist die Binnenkommunikation des Gesetzgebers, d.h. der Willensbildungsprozess der Gesetzgebungsorgane, dokumentiert, was das Verstehen eines Gesetzes erleichtert.

2. Einzelheiten der historischen Auslegung

Die Vorgehensweise besteht darin, dass Deutungshypothesen formuliert werden, die dann anhand des Deutungsmaterials (Wortlaut, Gesetzeszusammenhang, Gesetzesmaterialien) überprüft werden. Bei einem non liquet (d.h., wenn der Wille des Gesetzgebers nicht festgestellt werden kann) ist zu der nächsten Stufe der Rechtsfindung überzugehen.

3. Grammatische (alltagssemantische), subjektiv-systematische und i.e.S. historische Auslegung

Alltagssemantische Auslegung: Die Gesetzesauslegung ist auf die Umgangssprache als Metasprache angewiesen und wird von deren Problemen wie dem Bedeutungswandel im Laufe der Zeit erfasst (Stichworte: Begriffsexension oder -intension, Porosität der Sprache). Ein entscheidendes Problem ist die Vagheit der Alltagssprache. Hier ist die Unterscheidung zwischen Bedeutungskern, Bedeutungshof und Rest der Welt hilfreich. Objekte, die in den Bedeutungskern fallen, sind subsumtionspflichtig, d.h. der Richter hat die Gesetzesbestimmung anzuwenden. Objekte, die außerhalb des Bedeutungshofs liegen, sind subsumtionsunfähig, d.h. nach dem Willen des Gesetzgebers sollen sie nicht von der Norm erfasst werden. Im Bereich des Strafrechts darf wegen des Analogieverbots in diesem Fall die Norm niemals Anwendung finden. Bei Objekten, die im Bedeutungshof liegen, ist die Auslegung mit der subjektiv-systematischen und i.e.S. historischen Methode fortzusetzen.

Subjektiv-systematische Auslegung: Diese zieht die Stellung der Norm im Gesetz zur Verständigung heran.

Historische Auslegung i.e.S.: Gesetzesmaterialien, aus denen der Wille des Gesetzgebers (nicht im psychologisierenden Sinne!) abgeleitet werden kann, sind bei Bundesgesetzen:

Referentenentwürfe, Gesetzesentwurf mit Begründung, Antragsentwürfe der Fraktionen oder des Bundesrats, Protokolle der Sitzungen von Ausschüssen oder dem Plenum des Bundestags. Stellungnahmen des Bundesrats, Protokolle des Vermittlungsausschusses, Gutachten und Protokolle von vorbereitenden Kommissionen bei großen Reformprojekten.

4. Der Methodensynkretismus der herrschenden Meinung

Das BVerfG und die ihm folgende herrschende Auslegungslehre stufen die vier Auslegungsmethoden (grammatische, systematische, historische und teleologische) als gleichrangig ein, erteilen der subjektiven Methode eine Absage und sprechen vom "objektivierten Willen des Gesetzes" (vgl. insbes. BVerfGE 11, 126, 129 f.). Dieser Methodensynkretismus ist wissenschaftstheoretisch und verfassungsrechtlich bedenklich, weil die aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Prärogative des Gesetzgebers verkannt wird. Die Rede vom "Willen des Gesetzes" verschleiern, dass die notwendige Unterscheidung zwischen verstehender Gesetzesauslegung und dezisionistischem Vorgehen nicht vorgenommen wird.